



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
die Ausschüsse Strafrecht, Europa und
Berufsrecht**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Außenwirtschaftsgesetzes und anderer
Rechtsvorschriften**

Stellungnahme Nr.: 68/2024

Berlin, im September 2024

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt a.M.
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Stellv. Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin (Berichterstatteerin)
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Zuständig in der Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Mitglieder des Ausschusses Europa

- Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel, Frankfurt am Main (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Duve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, LL.M., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Ulrich Karpenstein, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin (Berichterstatteerin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Michael Jürgen Werner, Brüssel

Zuständig in der Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Eva Schriever, Geschäftsführerin DAV-Büro Brüssel
- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M., Stellvertretende Leiterin DAV-Büro Brüssel

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt am Main (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann, München
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph, Ratzeburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, Berlin
- Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin
- Rechtsanwältin Claudia Leicht, Hamburg
- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel, Bochum
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Eghard Teichmann, Achim
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf
- Rechtsanwalt beim BGH Dr. Peter Wessels, Karlsruhe

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin
- Rechtsassessorin Selina Adelberger, Referentin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Zusammenfassung

Die Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (**Richtlinie Sanktionsstrafrecht**) wurde am 29. April 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und ist am 19. Mai 2024 in Kraft getreten. Sie ist bis zum 20. Mai 2025 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie bezweckt die europaweite Harmonisierung des Sanktionsstrafrechts, um eine effiziente und einheitliche Sanktionsdurchsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten zu befördern. Dies soll erreicht werden, indem die bislang in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gehandhabte Kriminalisierung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen (Sanktionsverstöße) harmonisiert wird durch Schaffung einer „europäischen Straftat“ („EU Crime“) des Sanktionsverstoßes. Die uneinheitliche Kriminalisierung soll durch Mindeststrafatbestände vereinheitlicht und die Durchsetzung der Verfolgung verbessert werden.

Der Referentenentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie Sanktionsstrafrecht. Zum Richtlinienentwurf hatte der DAV bereits in seiner Stellungnahme Nr. 03/2023 kritisch Stellung genommen.¹ Den dort und von anderer Seite geäußerten Bedenken hat der Europäische Gesetzgeber nur teilweise Rechnung getragen.

¹ vgl. <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-3-23-eu-richtlinie-zu-sanktionsverstoessen>.

II. Stellungnahme

Der Referentenentwurf sieht nur wenig Umsetzungsbedarf, da die meisten Sanktionsverstöße schon auf Basis des geltenden Außenwirtschaftsstrafrechts strafbar seien und Deutschland insoweit „gut aufgestellt“ sei. Allerdings hält er zum Teil gravierende Änderungen bei den §§ 18, 19 AWG sowie § 82 AWV für erforderlich. Dabei sollen die Änderungen „weitestgehend im von der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend vorgegebenen Umfang“ erfolgen. Dieser minimalinvasive Ansatz wäre grundsätzlich zu begrüßen, wenn er denn eingehalten worden wäre. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen eine **erhebliche Ausdehnung der Strafbarkeit** einer Reihe von Tätigkeiten auch weit über den von der Richtlinie Sanktionsstrafrecht vorgesehenen Rahmen zur Folge hat, die weder rechtspolitisch gewollt sein kann noch angesichts der bereits jetzt bestehenden Überlastung der mit Verstößen befassten Behörden überhaupt in der Praxis realisierbar erscheint. Zu besorgen ist vor diesem Hintergrund eine Überflutung der Behörden mit Strafverfahren wegen größtenteils Bagatell-AWG-Verstößen.

Laut dem Referentenentwurf (dort S. 13) sollen lediglich die Ausweitungen der Strafbarkeit hinsichtlich Investitionsverbots (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 g) AWG-E) sowie die in § 18 Abs. 6a AWG-E vorgesehenen konkreten Szenarien für Sanktionsumgehungen über die konkreten Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht hinausgehen.

Tatsächlich aber sind die Änderungen sehr viel weitgehender und missachten dabei auch zum Teil verbindliche Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht: So ist für einige die Strafbarkeit einschränkende Vorgaben der Richtlinie keine Umsetzung vorgesehen: Bspw. lässt die Richtlinie Strafflosigkeit für fast alle Verstöße (einzige Ausnahme ist die Ermöglichung der Ein- oder Durchreise sanktionierter Personen) zu, wenn bestimmte Schwellenwerte (10.000 €) nicht erreicht werden, vgl. Art. 3 Abs. 2. Ebenso werden Handlungen kriminalisiert oder mit höheren Strafen belegt, obwohl die Richtlinie bestimmte Strafraum erst ab bestimmten Schwellenwerten (100.000 €) fordert, vgl. Art. 5 Abs. 3 a), b), d) der Richtlinie Sanktionsstrafrecht. Schließlich werden bisherige Strafausschlussgründe in § 18 Abs. 11-13 AWG, ohne dass dies die Richtlinie zwingend vorgeben würde, gestrichen.

Der deutsche – anders als der Europäische – Gesetzgeber hat bestimmte verfassungsrechtliche Vorgaben auch bei der Umsetzung europäischen Rechts zu beachten, bzgl. derer der Referentenentwurf auf allgemeine Bedenken stößt, worauf sogleich unter 1. eingegangen wird. Im Übrigen bleibt dem deutschen Gesetzgeber unionsrechtlich bei der Umsetzung dieser zum Teil äußerst konkret formulierten Richtlinie Sanktionsstrafrecht nur relativ wenig Spielraum. Insoweit beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf die Themen, bei denen ein solcher Spielraum noch gegeben ist und im Referentenentwurf hiervon Gebrauch gemacht wurde oder aber Gebrauch gemacht werden müsste (sogleich unter 2.).

1. Verfassungsrechtliche Bedenken

Aufgrund der europarechtlichen Determinierung und der hieraus folgenden Blankettgesetzgebung im Bereich des Außenwirtschaftsstrafrechts ist bereits das geltende AWG verfassungsrechtlichen Bedenken in Hinblick auf seine Bestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) ausgesetzt. In seiner Entscheidung zum Rindfleischetikettierungsgesetz hat das BVerfG ausgeführt, dass insb. sog. dynamischen Verweisungen, d.h. Verweisungen innerhalb einer Strafnorm auf andere Rechtsakte in ihrer jeweils geltenden Fassung, nur in dem Rahmen zulässig sind, den die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Bundesstaatlichkeit ziehen; grundrechtliche Gesetzesvorbehalte können diesen Rahmen zusätzlich einengen (BVerfG, Beschluss vom 21.9.2016 – 2 BvL 1/15, NJW 2016, 3648 (Rn. 43). Es hat insoweit ausgeführt: „Bei einem Blankettstrafgesetz ersetzt der Gesetzgeber die Beschreibung des Straftatbestands durch die Verweisung auf eine Ergänzung im selben Gesetz oder in anderen – auch künftigen – Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die nicht notwendig von derselben rechtsetzenden Instanz erlassen werden müssen (...). Die Verwendung dieser Gesetzgebungstechnik ist verfassungsrechtlich unbedenklich, sofern das Blankettstrafgesetz hinreichend klar erkennen lässt, worauf sich die Verweisung bezieht (...). Dazu gehört, dass die Blankettstrafnorm die Regelungen, die zu ihrer Ausfüllung in Betracht kommen und die dann durch sie bewehrt werden, sowie deren möglichen Inhalt und Gegenstand genügend deutlich bezeichnet und abgrenzt (...).“ (ebenda, Rn. 44). An diesen Vorgaben müssen sich auch die aktuellen Umsetzungsvorschläge messen lassen.

Bei dem in § 18 Abs. 1 eingefügten Verweis auf „eine unmittelbar geltende Vorschrift in einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient“ handelt es sich um eine solche verfassungsrechtlich bedenkliche dynamische Verweisung. Der Gesetzgeber hat allerdings diese Verbote in den weiteren Nummern konkretisiert.

Dabei unterliegt bspw. der Begriff der „**sonstigen Dienstleistung**“ in § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) AWG-E, auch wenn dieser Begriff von der – nicht an den Bestimmtheitsgrundsatz gebundenen – Richtlinie übernommen wurde (vgl. deren Art. 3 Abs. 1 Buchst. e)) aufgrund seiner Vagheit und Unbestimmtheit verfassungsrechtlichen Bedenken, zumal er sich auch in der geltenden Fassung lediglich nach Sinn und Zweck der jeweiligen Embargoregelung bestimmen lässt (Pelz in Sachs/Pelz Außenwirtschaftsrecht, 3. Aufl, I § 18 AWG Rn. 21). Auch die **Erbringung technischer Hilfe** und von **Vermittlungsdiensten** ist nunmehr ganz pauschal benannt ohne Bezug auf eine bestimmte EU-Verordnung.

Ebenfalls zu unbestimmt und zugleich zu ausufernd ist auch der gerade im Zusammenhang mit Sanktionen verwendete Begriff der „**Rechtsberatung**“ in § 18 Abs. 1 Nr. 1 d) AWG-E. Rechtsberatungsleistungen werden zwar unter bestimmten Voraussetzungen in Art. 5n Abs. 2 der konsolidierten VO 833/2014 verboten, was nicht nur verfassungsrechtlich (Art. 12 GG), sondern auch europarechtlich äußerst problematisch ist (vgl. die beiden anhängigen Klagen vor dem EuGH der Pariser und niederländisch sprachigen Belgischen Anwaltskammer, T-797/22 und T-798/22). Allerdings geht das in § 18 Abs. 1 d) AWG-E statuierte Verbot sogar über die Vorgaben der VO 833/2014 hinaus, da es, anders als diese (vgl. Art. 5n Abs. 5, 6, 7, 8, 8a, 9a, 10 der VO 833/2014) keine Ausnahmen, bspw. für die für die Verteidigung notwendige Rechtsberatung, für die Ausübung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz sowie für die Vertretung vor Gericht, vorsieht, wobei diese richtlinienspezifische Differenzierung zwischen Beratung und Vertretung ohnehin künstlich und realitätsfern erscheint und angesichts Art. 12 GG, §§ 1, 3 BRAO auch kaum verfassungskonform in dieser Form in deutsches Recht umsetzbar erscheint (vgl. bereits Stellungnahme 3/23 des DAV; s. auch BRAK Stellungnahme 04/2023).

2. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zum Teil sind die vorgeschlagenen Änderungen zu weitgehend, zum Teil sind sie auch nicht erforderlich, zumal von den von der Richtlinie Sanktionsstrafrecht vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeiten der Strafbarkeit leider kein Gebrauch gemacht wurde:

a) Pauschale Kriminalisierung der Rechtsberatung nicht mit Art. 12 GG vereinbar

Verstöße gegen Verbote von „**Rechtsberatung**“ (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 d) AWG-E) pauschal zu kriminalisieren, ist, wie gesagt, zu weitgehend, da es den sogar in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen des Verbots keine Rechnung trägt und aufgrund seiner Pauschalität die Ausübung anwaltlicher Tätigkeit einem nicht hinnehmbaren Strafverfolgungsrisiko aussetzt, so dass der Zugang zu anwaltlichem Beistand und damit der Zugang zum Recht hierdurch insgesamt gefährdet wird. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Richtlinie in ihrem Art. 3 Abs. 4 ausdrücklich vorsieht, dass die diversen zu kriminalisierenden Verstöße, die sie unter Abs. 1 abhandelt, und zu denen insb. auch Rechtsberatungsverbote zählen, nicht so verstanden werden sollen, dass dadurch Angehörige von Rechtsberufen verpflichtet werden, Informationen zu melden, die sie von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage des Klienten oder bei der Ausübung der Verteidigung oder Vertretung dieses Klienten in oder im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, erlangen. Diese Vorgabe wird im Referentenentwurf als persönlicher Strafausschließungsgrund in § 18 Abs. 13 AWG-E umgesetzt; dies greift allerdings zu kurz. Vielmehr sollten die entsprechenden Berufsträger bereits auf Tatbestandsebene geschützt sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass grundrechtsinvasive und Art. 12 GG verletzende Ermittlungsmaßnahmen gegen Berufsträger eingeleitet werden. Hinzu kommt, dass sich der im Referentenentwurf vorgesehene Strafausschließungsgrund nicht, wie die Richtlinie, auf alle in § 18 Abs. 1, 5a genannten Tatbestände bezieht, sondern auf die in Abs. 5a genannten Verstöße gegen Meldepflichten beschränkt ist.

Ebenfalls sehr bedenklich in Hinblick auf das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte ist die in § 18 Abs. 5a nunmehr geregelte pauschale Meldepflicht.

b) Ausweitung der Strafbarkeit auf Bagatelldelikte

Einige Verstöße werden im Referentenentwurf nunmehr unter Berufung auf die Richtlinie Sanktionsstrafrecht **von einer Ordnungswidrigkeit auf eine Straftat hochgestuft** oder der **Strafraumen wurde erhöht**, ohne dass dies in solcher Weite von der Richtlinie so vorgegeben ist. So wurde eine Reihe der bisher bußgeldbewehrten **Verstöße gegen Transaktionsverbote oder einzelne Finanzdienstleistungsverbote**, die bislang in § 82 AWV vorgesehen waren, nunmehr in § 18 AWG-E aufgenommen und in § 82 AWV gestrichen, mit der Folge, dass diese nunmehr mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden sollen (vgl. Referentenentwurf S. 21). Zwar ist richtig, dass die Richtlinie für eine Reihe von Verstößen in ihrem Art. 5 nunmehr Mindeststrafen vorsieht für natürliche Personen. Allerdings sieht sie diese fast ausschließlich nur für solche Straftaten vor, die Waren, Dienstleistungen, Transaktionen oder Tätigkeiten im **Wert von mindestens 100.000 EUR** zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat betreffen (Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht). **Eine solche wertmäßige „Bagatellgrenze“ muss aber zwingend umgesetzt werden, will man eine schlagartige Massenstrafverfolgung, die die Verfolgungsbehörden unangemessen überlastet, verhindern.** Dies insbesondere, da angesichts des im deutschen Strafrecht geltenden Legalitätsgrundsatzes die Behörden zur Aufnahme der Ermittlung in allen Fällen gesetzlich verpflichtet sind (§ 152 Abs. 2 StPO).

Die **gleiche wertmäßige Einschränkung auf 100.000 EUR gilt damit für einen Großteil** der mit der Richtlinie überhaupt vorgesehenen zu kriminalisierenden **Verbotshandlungen**, ohne dass sich eine solche Einschränkung im Referentenentwurf wiederfinden würde, wie bspw. in

- dem Verbot der **Erbringung technischer Hilfe oder eines Vermittlungsverbotes**² (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 b) AWG-E), vgl. Art. 3 Abs. 1 e) iVm Art. 5 Abs. 3 d) der Richtlinie Sanktionsstrafrecht
- den diversen, in § 18 Abs. 1 Nr. 1 c) vorgesehenen Verboten betreffend **Finanzdienstleistungen und -tätigkeiten** (vgl. Art. 3 Abs. 1 f) iVm Art. 5 Abs. 3 d) der Richtlinie Sanktionsstrafrecht)
- dem **Einfrierungsgebot für Gelder und wirtschaftliche Ressourcen** (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AWG-E, vgl. Art. 3 Abs. 1 b) iVm. Art. 5 Abs. 3 b) Richtlinie Sanktionsstrafrecht),
- dem damit im Zusammenhang zu sehenden in § 18 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) AWG-E normierten **Umgehungsverbot** (vgl. Art. 3 Abs. 1 h) (iii), (iv) iVm Art. 5 Abs. 3 a) Richtlinie Sanktionsstrafrecht),
- dem Verbot der **Vergabe und Fortführung öffentlicher Aufträge**, § 18 Abs. 1 Nr. 1 f) AWG-E (vgl. Art. 3 Abs. 1 d) iVm Art. 5 Abs. 3 d) der Richtlinie Sanktionsstrafrecht sowie
- den diversen in § 18 Abs. 1 Nr. 4 AWG-E statuierten **Verstößen gegen Genehmigungspflichten** (vgl. Art. 3 Abs. 1 i) iVm Art. 5 Abs. 3 d) Richtlinie Sanktionsstrafrecht).

Diese wertmäßige Einschränkung gilt insbesondere auch für die gem. Art. 3 Abs. 1 h) der Richtlinie Sanktionsstrafrecht weiter zu kriminalisierenden **Meldepflichten über Bewegungen von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen**, die im neuen § 18 Abs. 5a AWG-E vorgesehen sind und ausweislich des Referentenentwurfs (dort S. 19) der Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 h) (iii) der Richtlinie Sanktionsstrafrecht dienen, vgl. Art. 5 Abs. 3 d) der Richtlinie. Dass der Referentenentwurf im neuen Abs. 13 eine Rückausnahme für Rechtsanwälte vorsieht, hilft wenig, wenn aufgrund eines Anfangsverdachts unter Verstoß gegen das anwaltliche Berufsgeheimnis Ermittlungsmaßnahmen gegen den betroffenen Berufsträger eingeleitet werden können.

² Auch hat sich für einen Verstoß gegen **das Verbot der Erbringung technischer Hilfe** oder eines **Vermittlungsverbotes** das Strafmaß ohne zwingenden EU-rechtlichen Grund erhöht von zuvor Geldstrafe bis zu fünf Jahren auf nunmehr Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, obwohl die Richtlinie lediglich verlangt, dass Verstöße gegen technische Hilfe und Vermittlungsverbote mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens fünf Jahren gehandelt werden können, ohne ein Mindestmaß vorzugeben.

c) Keine Berücksichtigung der Strafmilderungsgründe der Richtlinie

Die ersatzlose Streichung der Abs. 11, 12 und Abs. 13 des § 18 AWG

schließlich stößt auf erhebliche Bedenken. Ob die Schonfrist der Abs. 11 und 12 von der Richtlinie angesichts des grundsätzlich gewährten Umsetzungsspielraums wirklich eine zwingende Vorgabe ist, ist mehr als zweifelhaft. Denn die Absätze 11 und 12 ändern nichts an der grundsätzlichen Strafbarkeit der kriminalisierten Zuwiderhandlungen, sondern sehen nur als persönlichen Strafausschließungsgrund³ eine Übergangsfrist von lediglich zwei Tagen bei Gutgläubigkeit für bestimmte Verstöße vor. Das gleiche gilt für die tätige Reue in Abs. 13; sie stellt sogar einen persönlichen Strafaufhebungsgrund dar.⁴ Vielmehr hätte die rechtspolitische Entscheidung, die **freiwillige Meldung von Verstößen strafrechtlich mildernd zu würdigen**, wie dies die Richtlinie ausdrücklich und sogar verbindlich („ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen“) fordert, berücksichtigt werden müssen, vgl. Art. 9 der Richtlinie. Insoweit ist die Umsetzung der Richtlinie klar unzureichend.

d) Kriminalisierung weiterer Tätigkeiten ohne europarechtliche Notwendigkeit

Schließlich gehen einige im Referentenentwurf vorgesehene Straftatbestände über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, ohne dass dies nachvollziehbar begründet wird.

Dass ein Verstoß gegen das Verbot einer **Versicherung** in § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) AWG-E nunmehr strafbewehrt werden soll, findet sich bspw. nicht in dem angeblich damit umgesetzten Art. 3 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht (lediglich in deren ErwGr 10).

Der neu vorgesehene § 95a AufenthG-E, der die **Ermöglichung der Ein- oder Durchreise von sanktionierten Personen** unter Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren stellt, geht ebenfalls über die Sanktionsvorgaben der Richtlinie hinaus, welche hierfür lediglich eine Höchststrafe von mindestens drei Jahren fordert (vgl. Art. 3 Abs. 1 c) i.V.m. Art. 5 Abs. 3 c) Richtlinie Sanktionsstrafrecht).

³ Pelz in Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, 3. Aufl., I § 18 AWG Rn. 118.

⁴ Pelz in Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, 3. Aufl., I § 18 AWG Rn. 120.

Verteiler

Europa

- Europäische Kommission
 Generaldirektion Justiz (DG JUST)
- Europäisches Parlament
 Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift
- Bundesverband der Freien Berufe

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Juris Newsletter
- JurPC
- Heise
- LTO
- JUVE